

## **Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**Eingabe      Frau Sylvia Pflüger-Ostermann**

**IHK Niedersachsen (IHKN), Königstraße 19, 30175 Hannover**

**betr. Fragen zu 3G-Regelungen am Arbeitsplatz**

---

Seitens der IHK und UVN Niedersachsen wurden im Nachgang zum Wirtschaftsfrühstück vom 23.11.21 nach dortiger Vereinbarung Fragen formuliert, die in den FAQs des BMAS zur 3G-Regelung am Arbeitsplatz nicht beantwortet werden. Es handelt sich dabei um Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Es wird um entsprechende Antworten gebeten.

### **Inhalt**

<b>Antwort zu Frage 1:</b> .....	<b>3</b>
<b>Antwort zu Frage 2:</b> .....	<b>3</b>
<b>Antwort zu Frage 3:</b> .....	<b>3</b>
<b>Antwort zu Frage 4:</b> .....	<b>4</b>
<b>Antwort zu Frage 5:</b> .....	<b>4</b>
<b>Antwort zu Frage 6:</b> .....	<b>4</b>
<b>Antwort zu Frage 7:</b> .....	<b>4</b>
<b>Antwort zu Frage 8:</b> .....	<b>5</b>
<b>Antwort zu Frage 9:</b> .....	<b>5</b>
<b>Antwort zu Frage 10:</b> .....	<b>6</b>
<b>Antwort zu Frage 10:</b> .....	<b>6</b>
<b>Antwort zu Frage 12:</b> .....	<b>6</b>
<b>Antwort zu Frage 13:</b> .....	<b>6</b>
<b>Antwort zu Frage 14:</b> .....	<b>7</b>
<b>Antwort zu Frage 15:</b> .....	<b>7</b>
<b>Antwort zu Frage 16:</b> .....	<b>8</b>
<b>Antwort zu Frage 17:</b> .....	<b>8</b>

**Antwort zu Frage 18:**.....9

**Antwort zu Frage 19:**..... 9

1. *Gibt es eine Möglichkeit, dass bei minderjährigen Arbeitnehmer:innen die Schultests anerkannt werden? Eine generelle „Schülersausnahme“ wie im ÖPNV in § 28b Abs. 5 IfSG scheint es nicht zu geben. Fraglich ist aber, ob die Schulen als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der CoronavirusTestverordnung gelten.*

#### **Antwort zu Frage 1:**

Der Gesetzgeber und der Ordnungsgeber sehen eine Ausnahme für minderjährige Arbeitnehmer:innen nicht vor. Insoweit ist eine Testung bei Betreten der Arbeitsstätte auch bei minderjährigen Arbeitnehmer:innen erforderlich.

2. *Auszubildender (ungeimpft) muss für einzelne Ausbildungsinhalte nach Mecklenburg-Vorpommern (Staplerschein, sonstige betriebliche Ausbildungsinhalte). Betrieb hat 2G, Hotel hat 2G. Wie können Ausbildungsinhalte vermittelt werden? Drohen ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen?*

#### **Antwort zu Frage 2:**

Verordnungen über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten werden von den Bundesländern erlassen. Sofern auszubildende aus Niedersachsen im Rahmen ihrer Ausbildung Zeit in anderen Bundesländern verbringen müssen, sind die Bestimmungen vor Ort zu beachten (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern).

Wenn Auszubildende sich den Angeboten einer Schutzimpfung verweigern, ist die Teilnahme an den Fortbildungen derzeit nicht möglich.

3. *Wie ist mit Außendienstmitarbeitern zu verfahren, die ihren Arbeitstag nicht in einer festen Betriebsstätte verbringen (z. B. Kurierfahrer, Transporteure, Busfahrer:innen, Kundenbesuche)? Sind die Unternehmen auch bei diesen Personen nachweisverpflichtet oder zählen diese Fälle nicht als Arbeitsstätten im Sinne des § 28b Abs. 1 IfSG?*

#### **Antwort zu Frage 3:**

Gemäß § 1 IfSG dienen die Regelungen des Infektionsschutzrechts dazu, durch staatliche Maßnahmen übertragbare Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Das gegenwärtig sehr hohe Infektionsgeschehen und das besondere Gefährdungspotenzial weiterer Ansteckungen und schwerer Krankheitsverläufe im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 gebieten es, die im Rahmen des Arbeitsschutzrechts eingeführten Begriffe der "Arbeitsstätte" und des "Beschäftigten" im Kontext des § 28b Infektionsschutzgesetz zum Schutz der Bevölkerung weit auszulegen. Es ist somit unerheblich, ob die Arbeitsstätte aus Beschäftigtensicht dem eigenen Arbeitgeber zuzurechnen ist oder nicht. **Beschäftigte und Arbeitgeber haben daher auch bei jedem betriebsbedingtem Betreten von Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber einen 3G-Nachweis mitzuführen.**

4. *Unklare Regelung bei Solo-Selbständigen (Versicherungsvermittler). Greift die Regelung „analog“, wenn Kundenkontakt nicht ausgeschlossen werden kann?*

**Antwort zu Frage 4:**

Soloselbständige können sich bei der Arbeit nicht selbst eine Testbestätigung ausstellen. Sie müssen sich dafür in ein Testzentrum, eine Apotheke oder eine Arztpraxis begeben.

5. *Bei einem Logistik-Unternehmen kam die Frage auf, ob die LKW-Fahrer, die nur auf dem Betriebsgelände laden, zu den 3Gs geprüft werden müssen. Es sind keine Mitarbeiter des Unternehmens.*

**Antwort zu Frage 5:**

Der Arbeitgeber des LKW-Fahrers hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Im Übrigen hat der Arbeitgeber des LKW-Fahrers zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos den Beschäftigten diesem mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Test kostenfrei anzubieten. Es wird auf die Antwort der Frage 3 verwiesen.

6. *Wir benötigen eine Klarstellung. Nach unserer Rechtsauffassung gilt für LKW-Fahrer, die an keiner festen Arbeitsstätte tätig sind, trotz des Kontakts zu anderen Personen beim Be- und Entladen keine 3G-Pflicht. Ist dies so korrekt?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die LKW-Fahrer unterliegen als Arbeitnehmer ebenfalls den Regelungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung und den Regelungen des § 28 b IfSG sowie der Nds. Corona-Verordnung. Siehe auch Antwort 3 und 5.

7. *Konkreter Fall eines Fensterputzers, der die Betriebsstätte allerdings nicht betritt, der also keinen Test benötigt, da Kunden direkt von zu Hause angefahren werden.*

**Antwort zu Frage 7:**

Der Arbeitgeber des Fensterputzers hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Im Übrigen hat der Arbeitgeber zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos den Beschäftigten diesem mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Test kostenfrei anzubieten.

8. *Wie oft darf eine Person zum kostenlosen Bürgertest? Ist „mindestens einmal pro Woche“ als Obergrenze zu verstehen? Können Personen von Testzentren nach dem ersten wöchentlichen Test abgewiesen werden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Mit der aktuellen Anpassung der Testverordnung werden allen Bürgerinnen und Bürgern wieder kostenlose Schnelltests zur Verfügung gestellt. Unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus haben diese mindestens einmal pro Woche Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest (PoC-Test). Eine Obergrenze existiert nicht. Ein Anspruch auf mehrere Tests in der Woche besteht nicht, insofern können im Ermessen des Testzentrums auch Personen nach einem Test abgewiesen werden.

Die Arbeitgeber müssen für die Erfüllung ihrer Angebotspflicht gemäß der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung eigene Testangebote unterbreiten und finanzieren. Ein Verweisen der Beschäftigten auf Bürgertests ist nicht erlaubt.

Dies ist zu unterscheiden von der Nachweispflicht der Beschäftigten gem. § 28 b Abs. 1 IfSG. Da die Beschäftigten selbst für die Gültigkeit ihres 3G-Nachweises Sorge tragen müssen, ist in Fällen, in denen Beschäftigte bei der Zugangskontrolle keinen gültigen Nachweis vorlegen können, ein Verweis auf die kostenlosen Bürgertestungen statthaft.

9. *Wie sind die Durchführung der Selbsttests unter Aufsicht von Unternehmen und auch die Zugangskontrollen zu organisieren? Zu Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie den Anforderungen an das Personal, das die Tests beaufsichtigt, könnte das vom Bund und Land gute Infomaterial - speziell für Unternehmen - ergänzt werden.*

**Antwort zu Frage 9:**

Auf den Informationsseiten des Landes Niedersachsen befinden sich schon jetzt viele Informationen zu den vorgenannten Themen. Die Seiten des Landes und FAQs werden fortlaufend aktualisiert.

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule\\_neues\\_schuljahr/faq\\_schule\\_in\\_corona\\_zeiten/impfen-und-testen-198530.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/impfen-und-testen-198530.html)

Ebenfalls befinden sich auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Ausführungen. <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

10. *Wenn Beschäftigte nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie grundsätzlich täglich ein negatives Testergebnis vorweisen. Es wird auf die Möglichkeit verwiesen (FAQ-Katalog Nr. 1.1.17), kostenfreie Bürgertests zu nutzen. Werden ausreichende Kapazitäten für tägliche kostenfreie Bürgertests gewährleistet?*

**Antwort zu Frage 10:**

Mit der Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom Bundesministerium für Gesundheit (12.11.2021) haben jetzt alle Bürgerinnen und Bürger wieder Anspruch auf kostenlose Testung mittels PoC-Antigen-Test (Antigen-Schnelltest) bei Bedarf mindestens einmal pro Woche (§ 4a und § 5 TestV). Möglich sind jedoch auch mehrere kostenlose Tests pro Woche im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten!

Ob Arbeitgebende im Rahmen ihres betrieblichen Hygiene- und Testkonzepts schwerpunktmäßig auf ausreichende Kapazitäten der Bürgertestungen bauen sollten oder ggf. eigene Testmöglichkeiten für die Arbeitnehmenden anbieten sollten, liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin.

11. *Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind pro Woche zwei Selbsttests vom Arbeitgeber den Beschäftigten anzubieten. Kann man diese Selbsttests mit den nach der 3G-Regel möglichen Selbsttests unter Aufsicht kombinieren?*

**Antwort zu Frage 11:**

Ja.

12. *Wenn der Arbeitgeber die Testangebotspflicht auf die reine Ausgabe der Selbsttests beschränkt und die Testung unter Aufsicht nicht anbietet, muss der Arbeitnehmer auf eigene Kosten für jeden Arbeitstag extern einen Test durchführen lassen. Ist dies so korrekt?*

**Antwort zu Frage 12:**

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartige Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

13. *Es geht um die Gültigkeitsdauer der Tests - 24 Stunden. Gilt der Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für 24 Stunden oder während der gesamten Dauer des Aufenthalts bei der Arbeit? Wenn also jemand beispielsweise am Vortag um 14 Uhr einen Test gemacht hat, aber dann am nächsten Tag bis 17 Uhr arbeitet - ist dann ein „Nachttest“ erforderlich?*

**Antwort zu Frage 13:**

Der Test hat eine Gültigkeit von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testung. Arbeitnehmende müssen zu Beginn des ununterbrochenen Aufenthalts bei der Arbeit, über einen gültigen Nachweis verfügen.

14. *Was ist zu tun, wenn der Selbsttest eines Ungeimpften unter Aufsicht im Betrieb positiv ausfällt? Wer muss wen / welche Institution informieren? Wer muss in Quarantäne? Wer trägt die entstandenen Kosten - im schlimmsten Fall muss ich mein Unternehmen erstmal schließen?*

**Antwort zu Frage 14:**

Mit Inkrafttreten der Niedersächsische Absonderungsverordnung am 22.09.21 sind alle Personen, die einen Selbsttest durchgeführt und dabei ein positives Testergebnis erhalten haben, verpflichtet, sich zunächst in Absonderung zu begeben.

Arbeitgebende sind zudem gehalten, das Testergebnis an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Wenn der Selbsttest positiv ist, müssen die betroffenen Personen also unverzüglich einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen lassen. Nach der TestV des Bundes (§ 4b) besteht ein Anspruch auf eine bestätigende Untersuchung. Diese Testung ist kostenfrei. Bis dahin müssen sich die Betroffenen von anderen Menschen absondern und bei notwendigen Kontakten zwingend die Abstandsregeln einhalten sowie eine Maske tragen

Die Verpflichtung zur Absonderung in den eigenen vier Wänden besteht u. a., wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person enge Kontaktperson einer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Person sein könnte.

Die Voraussetzung „enge Kontaktperson“ sind lt. RKI erfüllt bei:

- Aufenthalt im Nahfeld (< 1,5m Abstand) >10 min, ohne adäquaten Schutz
- Gespräch (< 1,5m Abstand) ohne adäquaten Schutz unabhängig von Dauer oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret (Speichel, Tröpfchen)
- Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für >10 min

15. *Dürfen die in der Arbeitsstätte unter Aufsicht durch unterrichtete Personen durchgeführten Selbsttests weiterhin bei dritten Gewerben und Veranstaltungen für diesen Tag anerkannt werden? Hier gibt es widersprüchliche Angaben in den Pressemitteilungen und auf den aktualisierten Informationsseiten.*

**Antwort zu Frage 15:**

Insofern der Test unter fachkundiger Leitung durchgeführt wird, kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Testbescheinigung ausfüllen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann diese Bescheinigung für **24 Stunden** überall dort genutzt werden, wo die Landesverordnung einen aktuellen negativen Test verlangt

16. *Testbescheinigung durch Arbeitgeber: Ist das Testformular des Landes für Arbeitgeber weiterhin gültig? Kann ein unter Aufsicht durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst durchgeführter Selbsttest bescheinigt werden und für andere Zwecke wie Friseur- und Restaurantbesuch genutzt werden?*

**Antwort zu Frage 16:**

Arbeitgebende können eine Testbescheinigung verwenden, die als Download auf der nachfolgenden Seite des Landes zur Verfügung steht und als PDF-Datei als Anhang beigefügt ist.

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/covid-19-testung-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-198180.html#test\\_ag](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/covid-19-testung-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-198180.html#test_ag)

In Niedersachsen kann die Bescheinigung dann zu weiteren Zwecken genutzt werden.

17. *Berufliche Übernachtungen bei Warnstufe 2: Nach § 8b der Verordnung sind Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nur für Geimpfte mit einem tagesaktuellen Test möglich. Dies macht dienstliche Übernachtungen für Ungeimpfte unmöglich und verhindert damit faktisch die Beschäftigung von beispielsweise Montagearbeitern, die oft während der Woche am Arbeitsort untergebracht werden. Ist diese Bewertung richtig und ist eine Ausnahme denkbar.*

**Antwort zu Frage 17:**

Diese Bewertung ist richtig. § 8 b Nds. Corona-VO sieht insoweit nur im Rahmen des Absatzes 6 gewisse Ausnahmen vor. Danach gelten die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4 nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen. Im Übrigen sind Ausnahmen insbesondere bei Übernachtungen aus beruflichen Gründen nicht vorgesehen.



18. *Testpflicht Gaststättengewerbe bei Warnstufe 2: Es stellt sich die Frage nach der Definition der „dienstleistenden Person“ nach § 8 c. Sind hiermit auch Mitarbeiter gemeint, die keinen Gästekontakt haben wie beispielsweise Küchenmitarbeiter?*

**Antwort zu Frage 18:**

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Definition für dienstleistende Personen gem. § 9 Nds. Corona-VO gefragt wird, da ein „§ 8 c“ der Verordnung nicht existiert.

Der Begriff der dienstleistenden Person hat sich mit der letzten Corona-Verordnung nicht geändert. Dienstleistende Personen im Sinne der derzeit geltenden Corona-Verordnung sind Personen mit persönlichem Kundenkontakt. Ob ein Mindestabstand (§ 1 Absatz 2 S. 1 Nds. Corona-VO) zu den Kunden/Gästen/Teilnehmenden stets eingehalten werden kann, ist ebenfalls nicht maßgeblich. Somit zählen Küchenmitarbeiter, die keinen Kontakt zu den Gästen haben, nicht zu den dienstleistenden Personen.

19. *Bei Warnstufe 2 ergibt sich nach dem Text der Verordnung, dass auch geimpfte „dienstleistende Personen“ täglich einen Test vorweisen müssen. Das wäre dann wie in Pflegeeinrichtungen und würde über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Wir haben erfahren, dass dies nicht so gemeint sein soll und der Text mit der nächsten Verordnung entsprechen angepasst wird. Ist das richtig?*

**Antwort zu Frage 19:**

Durch die Änderungs-Verordnung vom 30.11.2021 zur Nds. Corona-VO wurde mit dem neu hinzugefügten § 8 b Abs. 7 klargestellt, dass für dienstleistende Personen in den Einrichtungen und Anlagen nach § 8 b Abs. 1 Nds. Corona-VO ausschließlich § 28 b IfSG gilt. Demnach kann es in Niedersachsen insoweit keine vom Bundesrecht abweichenden Vorgaben geben.